KVB
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

Bekanntmachung
der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 4. Juli 2025

Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 25.06.2025 folgende Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) beschlossen:

I.

Der Honorarverteilungsmaßstab der KVB in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 25. November 2023 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 1. Dezember 2023 und Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48. vom 1. Dezember 2023), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. November 2024 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 29. November 2024 und Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48/ 29. November 2024) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B wird Nr. 5.1 wie folgt geändert:
   a) In Nr. 5.1.1, 5.1.3 und 5.1.4 wird jeweils in Absatz (I) die Angabe „5.1.7“ durch die Angabe „5.1.8“ ersetzt.
   b) Nach Nr. 5.1.5 wird folgende Nr. 5.1.6 eingefügt:
      „5.1.6 Leistungszuschläge (Nr. 97010A bis 97010H)
      (I) Für die Leistungsbereiche Geriatrie, Palliativmedizin, Heimbetreuung, Team, Kinderfrüherkennungsuntersuchungen, Jugendgesundheitsuntersuchung und Sozialpädiatrie werden einer Praxis nach Maßgabe der folgenden Regelungen Leistungszuschläge gewährt. Den Leistungsbereichen sind dabei folgende Gebührenordnungspositionen des EBM zugeordnet:
         - 97010A: Geriatrie (GOP 03360, 03362, 30980, 30988 EBM),
         - 97010B: Palliativmedizin (GOP 03370, 03371, 03372, 03373, 04370, 04371, 04372, 04373, 37300, 37302, 37305, 37306, 37314, 37317, 37318, 37320 EBM),
         - 97010C: Heimbetreuung (GOP 01415, 01442, 37100, 37102, 37105, 37120 EBM),
         - 97010D: Team (GOP 03062, 03063, 38100, 38105, 38200, 38205 EBM),
         - 97010E: Kinderfrüherkennungsuntersuchung U3 (GOP 01713 EBM),
         - 97010F: Kinderfrüherkennungsuntersuchung U4 (GOP 01714 EBM),
         - 97010G: Jugendgesundheitsuntersuchung J1 (GOP 01720 EBM) und
         - 97010H: Sozialpädiatrie (GOP 04355 und 04356 EBM).

(II) Je Leistungsbereich nach Absatz (I) erhält eine Praxis einen Leistungszuschlag für einen Kontakt, in dem ein in Teil III, Kapitel 3, Präambel 3.1 Nr. 1 oder Kapitel 4, Präambel 4.1 Nr. 1 des EBM genannter Arzt eine oder mehrere Leistungen des jeweiligen Leistungsbereichs abrechnet. Je Leistungsbereich und Kontakt wird höchstens ein Leistungszuschlag gewährt. Rechnen in einem Kontakt mehrere Ärzte Leistungen aus einem Leistungsbereich ab, wird je Bereich nur ein Leistungszuschlag gewährt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für die GOP 37100, 37102, 37105, 37113, 37302, 37317, 30988 EBM, soweit diese mit dem Buchstaben-Zusatz „H“ gekennzeichnet sind.

(III) Die Leistungszuschläge nach Absatz (I), 3. Spiegelstrich (Heimbetreuung) und 4. Spiegelstrich (Team) werden jeweils höchstens fünf Mal im Behandlungsfall gewährt.

(IV) Die Höhe der Leistungszuschläge beträgt für die Leistungsbereiche

- Geriatrie jeweils 3 € je Kontakt,
- Palliativmedizin jeweils 5 € je Kontakt,
- Heimbetreuung jeweils 5 € je Kontakt,
- Team jeweils 5 € je Kontakt,
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U3 jeweils 15 € je Kontakt,
- Kinderfrüherkennungsuntersuchung U4 jeweils 10 € je Kontakt,
- Jugendgesundheitsuntersuchung J1 jeweils 10 € je Kontakt sowie für
- Sozialpädiatrie jeweils 5 € je Kontakt.

(V) Nr. 5.1.5 Absatz (IV) gilt für die einzelnen Leistungsbereiche nach Absatz (I) und deren Höhe nach Absatz (IV) entsprechend.“

c) Die bisherige Nr. 5.1.6 wird zu Nr. 5.1.7.

d) In der neuen Nr. 5.1.7 Absatz (II) wird die Angabe „5.1.7“ durch die Angabe „5.1.8“ ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 5.1.7 wird zu Nr. 5.1.8.

2. In Abschnitt E, Anlage 3b Nr. 3.1 wird in Buchstabe c) nach der Angabe „Nr. 5.1.5“ die Angabe „und den Leistungszuschlägen gemäß Abschnitt B, Nr. 5.1.6“ eingefügt.

3. In Abschnitt F, Nr. 1 Buchstabe c) wird die Angabe „5.1.7“ durch die Angabe „5.1.8“ ersetzt.

II.

Die vorstehenden Änderungen des HVM treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft und gelten für die Honorarverteilung ab Quartal 2/2025.

München, den 4. Juli 2025

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger
Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27/2025 vom 04.07.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.